



# STATUTEN

Swiss Bowling Region Basel

## Inhaltsverzeichnis

1. Benennung, Dauer, Zweck, Sitz, Zugehörigkeit
2. Mitgliedschaft
3. Organe
4. Allgemeine Bestimmungen
5. Geschäftsführung
6. Allgemeines
7. Vereinsauflösung
8. Schlussbestimmungen

# 1. Benennung, Dauer, Zweck, Sitz, Zugehörigkeit

- Art. 1** Der vorliegende, am 25.10.1976 gegründete, Bowling Verein wurde in „SWISS BOWLING REGION BASEL“ umbenannt.
- Die vorliegenden Statuten ersetzen sämtliche früheren Statuten des Basellandschaftlichen Bowling Verbandes, der Bowling Sektionen Baselland und Basel- Stadt sowie der Bowling Sektion Basel.
  - SWISS BOWLING REGION BASEL ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2** Die SWISS BOWLING REGION BASEL-Gründung erfolgte für unbestimmte Dauer. Der Verein kann auf Entscheidung der Ausserordentlichen GV aufgelöst werden (s. Kap. 7).
- Art. 3** Die SWISS BOWLING REGION BASEL-Vereinszwecke sind:
- Förderung und Entwicklung des Bowlingamateursports in der Region Basel
  - Organisation und Leitung des Bowlingsports
  - Teilnahme an Turnieren
  - Betreiben eines Bowlingclubs für Mitglieder, welche keinem anderen Club angehören.
- Art. 4** Der Vereinssitz befindet sich am schweizerischen Wohnsitz seines Präsidenten. Wohnt der Präsident nicht in der Schweiz gilt subsidiär der schweizerische Wohnsitz eines anderen Vorstandsmitglieds.
- Art. 5** SWISS BOWLING REGION BASEL ist Mitglied von Swiss Bowling.

# 2. Mitgliedschaft

- Art. 6** Die SWISS BOWLING REGION BASEL besteht aus Aktiv-, Passiv-, Neben- oder Ehrenmitgliedern.
- Art. 6.1 Aktivmitglieder**  
Aktivmitglied der SWISS BOWLING REGION BASEL ist jedes Einzelmitglied, welches nicht Passiv- oder Nebenmitglied der SWISS BOWLING REGION BASEL sowie nicht Aktivmitglied einer anderen Sektion von Swiss Bowling ist. Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.
- Art. 6.2 Passivmitglieder**  
Passivmitglieder sind Spieler, welche nur regionale Wettkämpfe bestreiten möchten und die mindestens eine Serie in der Liga gespielt oder einem regionalen Wettkampf des letzten Vereinsjahr teilgenommen haben. Passivmitglieder sind stimmberechtigt. Freunde und Gönner der SWISS BOWLING REGION BASEL sind nicht stimmberechtigt.

#### **Art. 6.3 Nebenmitglieder**

Nebenmitglieder sind Mitglieder der SWISS BOWLING REGION BASEL, welcher einer anderen Sektion der Swiss Bowling angehören. Nebenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Nebenmitglieder sind an folgenden sportlichen Anlässen der SWISS BOWLING REGION BASEL teilnahmeberechtigt:

- Basler-Bowling-Liga (BBL)
- Sektionsmeisterschaften

#### **Art. 6.4 Ehrenmitglieder**

Aktivmitglieder, die sich in der SWISS BOWLING REGION BASEL in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung geehrt und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und werden von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Bestreitet das Ehrenmitglied keine Spiele mehr, behält sich der Vorstand vor die nationalen Lizenzgebühren an SWISS BOWLING auszusetzen. Er bleibt weiterhin ein stimmberechtigtes Mitglied von SWISS BOWLING REGION BASEL. Die Lizenzgebühren werden ab Wiedereinstieg in den aktiven Bowlingsport wieder übernommen.

**Art. 7** Der Austritt eines Mitgliedes kann erst mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam werden.

Der Antrag auf Austritt muss einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

**Art. 8** Handelt ein Mitglied in besonders grober Weise den Statuten oder Vorschriften von SWISS BOWLING REGION BASEL zuwider oder fügt er in welcher Art auch immer dem Bowling oder dem Ruf der SWISS BOWLING REGION BASEL schweren Schaden zu, so kann er durch Beschluss der GV vom SWISS BOWLING REGION BASEL ausgeschlossen werden.

**Art. 9** In keinem Fall können die Mitglieder für die von SWISS BOWLING REGION BASEL eingegangenen Verpflichtungen haftbar gemacht werden; entsprechend kann auch SWISS BOWLING REGION BASEL nicht für vertragliche Verpflichtungen der Mitglieder haftbar gemacht werden.

**Art. 10** Der jährliche Mitgliederbeitrag entspricht dem aktuellen Betrag einer Spielerlizenz von SWISS BOWLING REGION BASEL und gilt mit der Bezahlung der Lizenz als beglichen.

### **3. Organe**

Die Aufgaben der einzelnen Organe sind in Pflichtenheften festgehalten und werden von diesen Organen selbst alle 2 Jahre überprüft und dem Vorstand zur Genehmigung unterbreitet. Die Pflichtenhefte bilden einen Anhang zu den SWISS BOWLING REGION BASEL-Statuten.

Die SWISS BOWLING REGION BASEL-Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Sportkommission
- f) die Rekurskommission
- g) die Rechnungsprüfungskommission

**Art. 11 Die Generalversammlung (GV)**

Die GV setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen.

Die GV wird vom SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsidenten geleitet, bei dessen Absenz vom Vizepräsidenten.

**Art. 12** Die ordentliche GV, tritt einmal im Jahr zusammen und hat über folgende Punkte zu beschliessen:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Genehmigung des Jahresabschlusses
5. Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts
6. Dechargeerteilung an den Vorstand
7. Aufnahmen und/oder Austritte
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
10. Behandlung vorliegender Anträge
11. Festlegung der Mitgliederbeiträge
12. Genehmigung des Budgets für die neue Saison
13. Änderung der Statuten
14. Ernennungen Ehrenmitglieder

**Art. 13** Die Abstimmungen bei einer GV erfolgen öffentlich mittels Hochhalten der Stimmkarte. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.

**Art. 14** Die GV beschliesst mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

**Art. 15** Die GV kann Fragen behandeln, die auf der Einladung der Versammlung nicht vorgesehen waren, soweit 2/3 Drittel der anwesenden Mitglieder entscheiden, auf die Behandlung der Frage einzugehen.

**Art. 16** Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder von SWISS BOWLING REGION BASEL einberufen werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag stattfinden.

**Art. 17** Anträge an die GV kann jedes Mitglied stellen.

**Art. 18** Die der GV zu unterbreitende Anträge sind zwingenderweise dem SWISS BOWLING

REGION BASEL-Präsidenten schriftlich sechs Wochen vor der GV zukommen zu lassen. Anträge, die dem Präsidenten nach dieser Frist zukommen, oder welche direkt an der GV gestellt werden, werden wie Fragen behandelt, die in der Einladung der Versammlung nicht vorgesehen waren (Art. 15).

**Art. 19** Die GV wird vom SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsidenten mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Datum einberufen. Die zu diesem Zwecke für jedes Mitglied vorbereiteten Unterlagen, müssen vier Wochen vor dem Datum der GV den Mitgliedern von SWISS BOWLING REGION BASEL zugehen.

**Art. 20 Der Vorstand (VS)**

Der Vorstand ist das SWISS BOWLING REGION BASEL-Exekutivorgan; es setzt sich aus folgenden Aktiv-, Passiv oder Ehrenmitgliedern zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sportpräsident
4. Kassier
5. Junioren
6. Senioren
7. Mutationen
8. Sekretariat

Bei Bedarf können zusätzliche Beisitzer vom Vorstand ernannt werden. Beisitzer sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

Einem Vorstandsmitglied können mehrere Aufgaben zugeteilt werden. Es müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder gewählt werden.

**Art. 21** Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens können die Mitglieder des Vorstandes ein vertretendes Mitglied als Ersatz bis zur nächsten GV bestimmen. Kommt es zu mehreren vorzeitigen Ausscheidungsfällen, so kann der Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen GV beschliessen.

**Art. 22** Der Präsident, der Vizepräsident, der Sportpräsident und der Kassier sind befugt zur Kollektivzeichnung zu Zweien.

**Art. 23** Der Vorstand bearbeitet alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind, und vertritt SWISS BOWLING REGION BASEL gegenüber Dritten.

**Art. 24** Der Vorstand führt die Aufsicht über die SWISS BOWLING REGION BASEL-Organe. Er kann spezielle Kommissionen bestimmen, deren Aufgabe er festlegt.

**Art. 25** Jedes Vorstandsmitglied untersteht einem Pflichtenheft. Diese Pflichtenhefte werden alle 2 Jahre überprüft und dem erweiterten Vorstand zugestellt.

- Art. 26** Falls nötig kann der Vorstand Sanktionen gegenüber Mitgliedern erlassen, die gegen die Interessen von SWISS BOWLING REGION BASEL handeln oder gegen die Statuten verstossen.
- Art. 27 Der erweiterte Vorstand**  
Der erweiterte SWISS BOWLING REGION BASEL-Vorstand ist ein beratendes Organ. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Clubpräsidenten
- Art. 28** Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf, auf Einberufung des SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Clubpräsidenten.
- Art. 29 Die Sportkommission (SK)**  
Die Sportkommission setzt sich aus dem Sportpräsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Sie wird von ihrem Präsidenten einberufen, welcher je nach Bedarf andere SWISS BOWLING REGION BASEL-Verantwortliche einladen kann.
- Art. 30** Die SK untersteht einem Pflichtenheft. Dieses Pflichtenheft wird alle 2 Jahre durch die SK überprüft und dem erweiterten Vorstand zugestellt.
- Art. 31 Die Rekurskommission (RK)**  
Die RK setzt sich aus dem SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsidenten, dem Sportpräsidenten des SWISS BOWLING REGION BASEL und den jeweiligen Club Präsidenten zusammen.
- Art. 32** Der SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsident beruft die RK ein und leitet sie. Die RK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Art. 33** Während einer Sitzung der RK kann der Präsident des Clubs, aus welchem der Rekurs stammt, nicht an der Debatte teilnehmen.
- Art. 34** Die RK behandelt die Beschwerden, welche von den Vereinen ausgehen. Der Entscheid der RK kann durch schriftliche Beschwerde innert einer Frist von 10 Tagen an die Rekurskommission von SWISS BOWLING (Adresse:...) weiter gezogen werden. (Siehe Art. 40 der Statuten der SWISS BOWLING).  
Dieses Rechtsmittel ist in jedem Entscheid der RK schriftlich festzuhalten.
- Art. 35** Die RK ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so muss eine zweite Sitzung einberufen werden; diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 36** Ein Rekurs muss schriftlich und detailliert begründet innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung per Einschreiben beim SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsident eingereicht werden. Der schriftlich begründete Rekurs wird der Gegenpartei zur Stellungnahme unterbreitet. Die Rekurskommission hört die betroffenen Parteien zusätzlich und schriftlich an, sofern im Entscheid Sachverhaltsaspekte berücksichtigt werden sollen, die den Parteien nicht bekannt

waren. Schriftliche Eingaben einer derart zusätzlich angehörten Partei werden der Gegenpartei ebenfalls zur Stellungnahme unterbreitet. Ebenso muss der Rekursführer auf das SWISS BOWLING REGION BASEL-Konto den Betrag von CHF 200.- als Kostenvorschuss überweisen; ein Überweisungsbeleg muss dem detailliert begründeten Rekurs beigefügt werden. Sind die Bedingungen für eine Beschwerde erfüllt, so muss der Fall innerhalb von einem Monat behandelt werden. Die begründete Entscheidung der RK wird dem Rekursführer per Einschreiben mitgeteilt, eine Kostenabrechnung wird dieser Mitteilung beigefügt.

**Art. 37 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

Die RPK setzt sich zusammen aus:

1. Revisor (Vorsitzender)
  2. Revisor
- Ersatzrevisor

Die Revisoren dürfen keinem anderen SWISS BOWLING REGION BASEL-Exekutivorgan angehören.

**Art. 38** Im Jahresturnus scheidet der 1. Revisor aus, der 2. Revisor und der Ersatzrevisor rücken nach. Der neue Ersatzrevisor wird von der GV gewählt.

**Art. 39** Die RPK kontrolliert am Ende des Geschäftsjahres die Übereinstimmung zwischen den Abrechnungsbelegen und der Buchführung und erstellt einen Bericht zur Abnahme durch die GV.

**Art. 40** Die RPK wird vom Kassier nach dem Ende des Rechnungsjahres bis spätestens acht Wochen vor der GV einberufen.

**Art. 41** Bei Vorliegen besonderer Umstände und auf Anordnung des Vorstands muss die RPK eine ausserordentliche Prüfung der Buchführung durchführen.

## 4. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 42** Die von der IBF, dem SSKV, SWISS BOWLING und SWISS OLYMPIC erlassenen Vorschriften sind in ihrer Gesamtheit für den ganzen SWISS BOWLING REGION BASEL anwendbar.

**Art. 43** Ein von SWISS BOWLING REGION BASEL ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf SWISS BOWLING REGION BASEL-Vermögenswerte.

**Art. 44** Jeglicher Ausschluss oder jegliches vorläufiges Spielverbot muss jedem Clubpräsidenten übermittelt werden.

## 5. Geschäftsführung

**Art. 45** Das Rechnungsjahr erstreckt sich vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

**Art. 46** Die SWISS BOWLING REGION BASEL-Einnahmen bilden:

1. die jährlichen Mitgliederbeiträge;
2. die Einnahmen aus Turnieren und Veranstaltungen, die von SWISS BOWLING REGION BASEL oder von einem Verein unter SWISS BOWLING REGION BASEL Schirmherrschaft organisiert werden;
3. sonstige diverse Einnahmen wie Zuschüsse, Subventionen, Sponsoring, Verzugszinsen, etc.

**Art. 47** Der jährliche Mitgliederbeitrag wird ab dem 1. Juli des laufenden Jahres berechnet; er wird in voller Höhe erhoben, unabhängig vom Beitrittsdatum neuer Mitglieder. Geltende Mitgliederbeiträge gemäss Anhang 1 dieser Statuten.

Den Mitgliedern wird das Schreiben für den jährlichen Mitgliederbeitrag inklusive Zahlungsmodalitäten bis spätestens 10. Mai eines jeden Jahres schriftlich (Post, Mail, Messaging Dienst etc.) zugestellt.

**Art. 48** Eingezahlte Mitgliederbeiträge können in keinem Fall zurückerstattet oder verrechnet werden.

**Art. 49** Jedes Mitglied, das seinen Beitrag geleistet hat, erhält eine nationale Lizenz; diese wird von der SWISS BOWLING REGION BASEL verteilt. Passivmitglieder erhalten keine nationale Lizenz.

**Art. 50** Generell müssen Rechnungen innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Verzugszinsen werden für jede verspätete Zahlung erhoben; dieser Zins entspricht dem Spareckzins der Banken. Nach den verkehrüblichen Zahlungsaufforderungen können rechtliche Schritte eingeleitet werden. Für die jährlich fälligen Mitgliederbeiträge gelten die entsprechenden separaten von der GV genehmigten Regelungen.

**Art. 51** Folgende Ausgaben gehen zu Lasten von SWISS BOWLING REGION BASEL:

1. die Verwaltungskosten
2. alle anderen, dem SWISS BOWLING REGION BASEL-Zweck dienenden Ausgaben gemäss Budget

**Art. 52** Die Gesamtheit der SWISS BOWLING REGION BASEL-Vermögenswerte wird bei einer schweizerischen Bank angelegt. Der Vorstand entscheidet über die passende Anlageform. Eine Anlage in Wertschriftenform ist nicht zulässig.

**Art. 53** Ein Budget wird jährlich vom Kassier dem Sportpräsidenten und vom SWISS BOWLING REGION BASEL-Präsidenten erstellt; dieses Budget wird der GV vorgelegt.

## 6. Allgemeines

**Art. 54** Das offizielle Presseorgan von SWISS BOWLING REGION BASEL ist die Homepage „basel-bowling.ch“.

## 7. Vereinsauflösung

**Art. 55** Die SWISS BOWLING REGION BASEL-Auflösung erfolgt in folgenden Fällen:

- a) bei Zahlungsunfähigkeit des Vereins (Regionalverband);
- b) wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss gebildet werden kann;
- c) auf Beschluss von zwei Drittel der Mitglieder.

**Art. 56** Die SWISS BOWLING REGION BASEL-Auflösung kann nur von einer ausserordentlichen GV beschlossen werden, die speziell zu diesem Zwecke einberufen wird.

**Art. 57** Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand. Bestehende Aktiva werden beim SWISS BOWLING für die Dauer von 10 Jahren hinterlegt und stehen während dieser Zeit für eine Neugründung zur Verfügung. Nach dieser Frist gehen diese Gelder zur Juniorenförderung an SWISS BOWLING.

## 8. Schlussbestimmungen

**Art. 58** Für den Fall, dass die vorliegenden Statuten in andere Sprachen übersetzt werden, ist die deutsche Version massgebend.

**Art. 59** Die vorliegenden Statuten sind von der GV am 19. August 2024 verabschiedet worden. Sie treten unmittelbar in Kraft und bleiben bis zu ihrer Abänderung oder Nichtigkeitserklärung wirksam; sie heben vorhergehende Statuten auf.

Die Präsidentin  
Carina Hügin

Die Vizepräsidentin  
Deborah Bader

# Anhang 1 der Statuten von Swiss Bowling Region Basel

Geltende Mitgliederbeiträge und Zahlungskonditionen gemäss Beschluss der GV vom 21. August 2023 (Saison dauert vom 1. Juli bis 30. Juni).

## 1. Mitgliederbeiträge pro Kategorie:

### **Aktive (inkl. Senioren, Veteranen, Junioren U21 und U17)**

Jahresbeitrag CHF 20.00 + Beitrag an Swiss Bowling

### **Junioren U13**

Beitragsfrei

### **Passivmitglieder & Nebenmitglieder**

Jahresbeitrag CHF 35.00

Passivmitglieder sind berechtigt zum Spielen der Basler Bowling Liga und der Baslermeisterschaften. Weitere regionale Wettkämpfe können auf Beschluss des Vorstands hinzugefügt werden. Die Spiele zählen nicht zum offiziellen Schnitt von Swiss Bowling und es können keine nationalen Turniere, Meisterschaften und Ligen damit gespielt werden.

Vorstands- sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Werden vom Vorstands- und Ehrenmitglied keine Spiele mehr bestritten, behält sich der Vorstand vor, die nationale Lizenzgebühr an Swiss Bowling auszusetzen.

Die Mitgliederbeiträge inkl. Beitrag an Swiss Bowling werden den Mitgliedern frühzeitig zugestellt und sind auf der Homepage [www.basel-bowling.ch](http://www.basel-bowling.ch) aufrufbar.

## 2. Festlegung der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge können auf Antrag an die GV für die darauffolgende Saison angepasst werden.

## 3. Ausstehende Zahlungen bis zum Datum der ordentlichen GV

Aktivmitglieder welche den Beitrag nicht bis zum Datum der ordentlichen GV von Swiss Bowling Region Basel (Ende August) einbezahlt haben, werden automatisch

als Austritt aus Swiss Bowling Region Basel und somit auch als Austritt bei Swiss Bowling mutiert und sind somit nicht mehr offiziell lizenziert.

Mitglieder, welche als Austritt mutiert wurden, können wieder eintreten und der Jahresbeitrag wird fällig.

Die Präsidentin  
Carina Hügin

Die Vizepräsidentin  
Deborah Bader